Gemeinde Aldingen

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bodenseewasserversorgung- PVA“, Aldingen

## Behandlung der Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bodenseewasserversorgung- PVA“, Aldingen

Inhaltsverzeichnis

Frühzeitige Beteiligung vom 14.04. – 15.05.2025 | Stand 20.10.2026 ..... 2

365° freiraum + umwelt
Kübler Seng Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
Telefon 07551 / 94 95 58-0
Telefax 07551 / 94 95 58-9
info@365grad.com
www.365grad.com

**Frühzeitige Beteiligung vom 14.04. – 15.05.2025 | Stand 20.10.2026**

| Lfd. Nr. | Behörde / TÖB | Stellungnahme mit Anregung | Stellungnahme ohne Anregung | Keine Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| 1 | badenovaNETZE GmbH, 17.04.2025 | | X | |
| 2 | ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG, 10.04.2025 | | X | |
| 3 | Gemeinde Deißlingen, 10.04.2025 | | X | |
| 4 | Landratsamt Tuttlingen, 26.05.2025 | X | | |
| 5 | Netze BW, 24.04.2025 | X | | |
| 6 | Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 28.04.2025 | X | | |
| 7 | Regierungspräsidium Freiburg – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz, 16.05.2025 | | X | |
| 8 | Stadtverwaltung Spaichingen, 19.05.2025 | | X | |
| 9 | Telekom GmbH, 30.04.2025 | | X | |
| 10 | Terranets bw GmbH, 14.04.2025 | | X | |
| 11 | Vodafone West GmbH, 07.05.2025 | | X | |
| | BUND Spaichingen, Gemeinde Denkingen, Gemeinde Frittlingen, Handwerkskammer, IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg, LNV Baden-Württemberg e.V., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., Polizeipräsidium Konstanz, Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege, Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, Stadt Rottweil, Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen | | | X |

Aus der Bürgerschaft gingen keine Stellungnahmen ein.

| Lfd. Nr. | Name | Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| 1 | badenovaNETZE GmbH, 17.04.2025 | ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)<br>1. Einwendung:<br>Keine<br>2. Rechtsgrundlage:<br>entfällt<br>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):<br>entfällt<br>☒ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:<br>keine<br>☒ Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:<br>Im Verfahrensgebiet befinden sich keine Netze und Anlagen der badenovaNETZE GmbH. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 2 | ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG, 10.04.2025 | Wir haben seitens der ENRW GmbH & Co. KG keine Anregungen oder Einwände vorzubringen.<br><br>Beteiligen Sie uns bitte auch weiterhin am Verfahren. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 3 | Gemeinde Deißlingen, 10.04.2025 | die Gemeinde Deißlingen bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren.<br>Wir haben keine Bedenken. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 4 | Landratsamt Tuttlingen, 26.05.2025 | 1. Hinweis<br>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen wird das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Der Bebauungsplan wurde somit nicht aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt (§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB) und erfordert eine Fortschreibung / Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren, § 8 Abs. 3 S.1 BauGB.<br><br><u>2. Landwirtschaftsamt</u> | Kenntnisnahme. Die Änderung des FNP wurde angestoßen, die Frühzeitige Beteiligung erfolgte im II. Quartal 2026. |

| Lfd. Nr. | Name | Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | | Der Gemeinderat der Gemeinde Aldingen hat am 08.04.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bodenseewasserversorgung - PVA“ aufzustellen. Es soll auf einem Areal von ca. 5,2 ha (Aldinger Flurstücke Nr. 5423, 5424 und 5431 sowie 5425 (teilweise)) im landwirtschaftlichen Offenland des Gewannes „Brühl“ eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit 7,5 MWP errichtet werden.<br>Aus agrarstruktureller Sicht ist das Vorhaben wie folgt zu beurteilen:<br>Die Gemeinde Aldingen und somit auch die geplante Vorhabenfläche liegen vollständig in der „benachteiligten Agrarzone“ im Sinne des EEG. | |
| | | Laut der Raumnutzungskarte des „Regionalplan SBH 2003“ ist das Plangebiet als „Schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ von der Qualität einer Vorrangflur anzusprechen. Der Grundsatz des Plansatzes 3.2.2 „Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen, sind in der Raumnutzungskarte als Vorrangfluren ausgewiesen. Sie sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden.“ gilt entsprechend und bedarf einer besonderen Abwägung.<br>Nach der „Flurbilanz 2022“ der LEL Schwäbisch Gmünd handelt es sich bei der Planfläche um eine Grenzflur. Grenzfluren umfassen landbauproblematische Flächen (schlechte Böden), die bei geringer Ertragsfähigkeit erhöhte Aufwendungen in der Bewirtschaftung erfordern und gerade noch einen kostendeckenden Ertrag erwirtschaften lassen. Fremdnutzungen können daher auf längere Sicht in Betracht kommen. | Kenntnisnahme.<br>Aufgrund der vorhandenen Böden mit geringer bis mittlerer Bedeutung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit ist eine Einstufung als Vorrangflur nicht nachvollziehbar. Dies ist möglicherweise dem groben Maßstab eines Regionalplans geschuldet (1:50.000). Aussagekräftiger ist die aktuelle Flurbilanz 2022, welche die Fläche als Grenzflur ausweist. |
| | | Die beabsichtigte Inanspruchnahme der o.g. landwirtschaftlichen Grundstücke für eine Freiflächenphotovoltaikanlage wurde aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Pumpstation der Bodenseewasserversorgung und dem dort nötigen Energiebedarf nachvollziehbar begründet. Da das Planvorhaben auch im Interesse des ursprünglichen Grundstückeigentümers des Flurstückes Nr. 5425 liegt, welcher bis dato Bewirtschafter der betroffenen Landwirtschaftsflächen Nr. 542, 5424, 5431 und 5425 war, kann die Bauleitplanung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage durch das Landwirtschaftsamt Tuttlingen mitgetragen werden. Die eigentumsrechtliche Bereitstellung einer betrieblich wichtigen, hofnahen Weidefläche zur Anlage einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist hierbei als bewusste unternehmerische Entscheidung zu werten. Idealerweise sollten jedoch auf agrarstrukturell gut zu bewirtschaftenden Flächen beide Nutzungen - Landwirtschaft und Photovoltaik - in Form einer Agri-PV-Anlage kombiniert werden.<br>Laut den Festsetzungen zum Bebauungsplan-Entwurf ist die Fläche unter den Solarmodulen als extensives Grünland zu entwickeln und durch Mahd oder Beweidung zu bewirtschaften. Beweidungsmaßnahmen z.B. mit Schafen setzen eine Modultischunterkante von mindestens 80 cm über GOK voraus, damit sowohl die technischen | Kenntnisnahme.<br>Es wird keine Agri-PV-Anlage errichtet. Die Bodenseewasserversorgung möchte mit der Errichtung der betriebsstättennahen FF-PVA einen wesentlichen Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energie für Ihre Anlage vor Ort und somit einen weiteren Beitrag zu der Dekarbonisierung Ihrer Wasserversorgung beitragen. Hierzu ist eine optimale Nutzung der verfügbaren Flächen als Freiflächen-PV-Anlage erforderlich. |

| Lfd. Nr. | Name | Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | | Einrichtungen als auch die Tiere keine Schäden nehmen. Der Bebauungsplan-Entwurf setzt gegenwärtig nur die maximale Modul-Oberkante von 4 m über GOK fest. Die Festsetzung der Modulunterkante sollte folglich ebenso klar ersichtlich in der Planzeichnung definiert werden. | Der Mindestabstand wurde in der Legende zur Planzeichnung ergänzt. |
| | | Solarparks sind so zu betreiben und zu pflegen, dass prinzipiell nachteilige Auswirkungen auf benachbarte, landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die 2,5 m hohe Einzäunung und die Eingrünungsmaßnahmen (Hecken u.ä.) die nach dem Gesetz über das Nachbarrecht für Baden-Württemberg (NRG) geltenden Grenzabstände zum landwirtschaftlichen Offenland einzuhalten haben. | Kenntnisnahme |
| | | Per Bebauungsplan-Festsetzung ist nach Ende der Betriebsdauer der Photovoltaikanlage der vollständige Rückbau inklusive aller Nebeneinrichtungen (Betriebseinrichtungen wie Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Einzäunung, geschotterte Wartungsflächen / Zufahrtswege…) zu sichern. Die Fläche hat anschließend einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung zu stehen. Dabei sollten so weit wie möglich und für die landwirtschaftliche Folgenutzung notwendig auch die ggf. erfolgten Eingrünungsmaßnahmen mit Gehölzen, welche keinen naturschutzrechtlichen Schutzstatus genießen, wieder entfernt werden. | Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. |
| | | Wir bitten die Anbindung der Photovoltaikanlage an das Netz und die damit verbundenen Erschließungsmaßnahmen mit darzustellen. | Die Anbindung erfolgt über das angrenzende Betriebsgelände der BWV. |
| | | Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. | |
| | | <u>3. Gewerbeaufsicht</u><br>Angesichts der unmittelbaren Nähe des geplanten Solarparks zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben mit vorhandener Wohnnutzung ist es erforderlich, sicherzustellen, dass keine unzulässigen Blendwirkungen durch Reflexionen auftreten. | Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. |
| | | Gemäß der LAI-Richtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ sind als kritische Immissionsorte solche Bereiche zu betrachten, die sich vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage befinden und einen Abstand von maximal 100 Metern zur Anlage aufweisen. Diese Regelung betrifft insbesondere das Wohnhaus auf dem Flurstück 5422/1. | |
| | | Um unzulässige Lichtimmissionen zu vermeiden, sollten potenzielle Auswirkungen bereits in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Im Umweltbericht ist die Pflanzung von Hecken gemäß der Maßnahme K1 vorgesehen, jedoch nicht in Richtung des „Brühl“-Hofes, Flurstück 5422/1. Aus unserer Sicht wäre es ebenfalls sinnvoll, hier eine Heckenpflanzung als natürlichen Sichtschutz in Betracht zu ziehen. | Auf dem Gelände der BWV, FlSt 5422/1 hatte früher der Betriebsstellenleiter eine Wohnung. Heute wohnt dort niemand mehr, die Räume sind zu Büro- und Besprechungsräumen umgebaut. Ein gesonderter Sicht- oder Blendschutz wird deshalb nicht benötigt. Die |

| Lfd. Nr. | Name | Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | | | Vorhandenen Bäume schränken die Sichtbarkeit und Blendwirkung zudem zusätzlich ein. |
| | | 4. Naturschutzbehörde<br>Die Gemeinde Aldingen plant die Ausweisung eines Bebauungsplans einer Freiflächen-photovoltaikanlage durch die Bodenseewasserversorgung. Zu dem geplanten Bebauungsplan fand am 17.02.2025 bereits eine Vorbesprechung statt, bei der u.a. auch die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Belange thematisiert wurden. | |
| | | Betroffenheit Schutzgebiete<br>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ragt randlich in das Landschaftsschutzgebiet „Sommerschafweide mit Baum- und Heckenbeständen in den Gewanden Brühl und Menishalde“ hinein. | Kenntnisnahme |
| | | Aktuell wurde bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Befreiung von der Schutzgebietsverordnung gem. § 67 BNatSchG gestellt. Dem Antrag kann aus naturschutzfachlicher Sicht stattgegeben werden. Allerdings ist im Befreiungsantrag sowie im Umweltbericht des Bebauungsplans auch mehrfach von einer Ausnahme die Rede. Die Unterlagen sollten zur Offenlage korrigiert werden. | Wird korrigiert |
| | | Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich eine Teilfläche des Offenlandbiotops „Feldhecken II `Brühl` südwestlich Aldingen“, welches für die Umsetzung des Bebauungsplans gerodet werden muss. Für den Eingriff in das Biotop ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG sowie ein gleichartiger und gleichwertiger Ausgleich erforderlich. Als Ausgleich soll angrenzend an den Bebauungsplan eine Feldhecke gepflanzt werden, die gleichzeitig als Eingrünung dient. Diese Maßnahme ist aus naturschutzfachlicher Sicht als Ausgleich im Rahmen der Ausnahmegenehmigung geeignet. Dem Genehmigungsantrag kann somit stattgegeben werden. Auch hier ist in den Unterlagen auf die Wahl der korrekten Begriffe zu achten. | Wird korrigiert |
| | | Das Vorhaben liegt nicht im landesweiten Biotopverbund. Diese Angaben sollten in Tabelle 2 des Umweltberichts überarbeitet werden. Hinsichtlich des Biotopverbunds wird auch auf die derzeit laufende Biotopverbundplanung der 5G-Nachhaltigkeitsregion und der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen verwiesen, deren Ergebnisse im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt werden sollten. | Wird berücksichtigt. Es besteht keine Betroffenheit der Biotopverbundplanung. |
| | | Angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich eine als Naturdenkmal geschützte Stieleiche, diese darf durch die Photovoltaikanlage sowie die dazugehörigen Bauarbeiten (Leitungsverlegung etc.) nicht beeinträchtigt werden. | Kenntnisnahme. Eine Beeinträchtigung entsteht nicht, hier sind keine Leitungen geplant. |
| | | Betroffenheit Artenschutz | |

| Lfd. Nr. | Name | Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | | In Kapitel 7.3. des Umweltberichts ist angegeben, dass faunistische Untersuchungen für Fledermäuse und Brutvögel geplant sind und die Ergebnisse zur Offenlage ergänzt werden. Bei der Vorbesprechung am 17.02.2025 wurde bereits angesprochen, dass innerhalb des Heckenbiotops auch ein Vorkommen von Haselmäusen möglich ist. Daher wäre aus naturschutzfachlicher Sicht auch eine gezielte Untersuchung dieser Art erforderlich. Alternativ müsste anhand der vorkommenden Habitatstrukturen und ggf. pauschal festgelegter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Haselmaus eintreten.<br>Prinzipiell wird darauf hingewiesen, dass in den Unterlagen auf alle artenschutzrechtlich relevanten Arten(-gruppen) einzugehen ist. Bei Arten(-gruppen) die nicht gezielt untersucht werden, ist anhand der jeweiligen Habitatanforderungen und der vorkommenden Strukturen darzulegen, dass ein Vorkommen bzw. das Eintreten von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren ist in den Unterlagen klar zwischen dem besonderen Artenschutz und der Behandlung weiterer besonders geschützter und gefährdeter Arten im Rahmen der Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere) zu unterscheiden.<br><br>**Beurteilung Eingriffsregelung**<br>Bei der Bilanzierung des Schutzgutes Biotope fällt auf, dass keine Versiegelung für die Fundamente der Solarmodule oder ggf. eine Trafostation berücksichtigt werden. Da beim Schutzgut Boden jedoch entsprechende Versiegelungen bilanziert werden, kann davon ausgegangen werden, dass es zu solchen kommen wird. In diesem Fall ist die Versiegelung auch beim Schutzgut Biotope zu berücksichtigen.<br>Ansonsten wird für die Bilanzierung davon ausgegangen, dass die aktuelle Wertigkeit des Grünlands von 10 ÖP für die mit Modulen bestandene Fläche erhalten bleibt. Dieser Annahme kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden, sofern die vorgesehene extensive Beweidung oder alternativ die extensive Mahd mit Abräumen des Mahdguts und der Mindestabstand der Modulreihen von 3 m gewährleistet ist.<br>Prinzipiell ist anzumerken, dass eine Beweidung innerhalb des Solarparks nicht mehr wie aktuell mit Pferden machbar sein dürfte, sondern eine Schafbeweidung etabliert werden wird. Es wird um Auskunft gebeten, ob bereits ein entsprechender Beweider gefunden werden konnte. Sollte keine Beweidung, sondern eine Mahd mit Abräumen des Mahdguts erfolgen, wird dies mit regulären landwirtschaftlichen Maschinen nicht machbar sein. In den Unterlagen ist daher darauf einzugehen, wie die vorgesehene Bewirtschaftung gewährleistet werden kann. Es ist sicherzustellen, dass die Fläche nicht | Zum Entwurf werden Aussagen zu allen Artengruppen getroffen.<br><br>Die Bilanzierung wird angepasst.<br><br>Der Mindestabstand von 3 m zwischen den Modulreihen ist gewährleistet. Eine Beweidung wird zum Entwurf aufgenommen.<br>für den Fall, dass kein Beweider gefunden wird:<br>Mahd unter der Voraussetzung, dass das Mähgut abgefahren wird. Reines Mulchen ist nicht zulässig. Das eröffnet Spielräume bei gleicher Zielerreichung. |

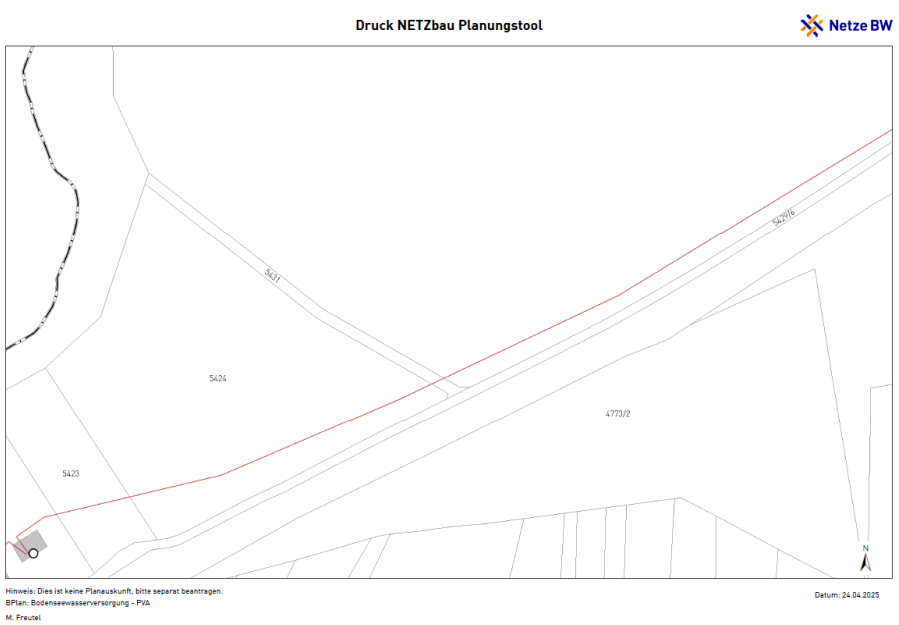
| Lfd. Nr. | Name | Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | | doch gemulcht wird, wenn ein Abräumen des Mahdguts maschinell nicht möglich sein sollte. | |
| | | In den Antragsunterlagen ist angegeben, dass östlich des Geltungsbereichs ein neuer Weg zur Erschließung der nördlich vorkommenden Waldbestände angelegt werden soll. Da der Weg außerhalb des Geltungsbereichs liegt, wird er in der Bilanzierung für den Bebauungsplan nicht berücksichtigt. | Östlich des Geltungsbereiches wird eine Fläche von Bebauung und Gehölzen freigehalten, über die die Gemeinde bei Bedarf Zugang zum Wald hätte. Diese dient als Ersatz für das Flurstück 5431, das zukünftig innerhalb des Geltungsbereiches liegen wird. Die Anlage eines Weges ist nicht geplant. Das Flurstück 5431 war bisher ebenfalls nicht befestigt. Ein Eingriff erfolgt somit nicht. |
| | | Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Anlage des Wegs mutmaßlich um einen naturschutzrechtlichen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, welcher separat zu bilanzieren und bei der Naturschutzbehörde zu beantragen ist. | |
| | | Eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung wird außerdem für die Verlegung von Leitungen außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich, sofern hiervon Schutzgebiete oder sonstige naturschutzfachlich hochwertige Strukturen betroffen sind. | Eine Leitung außerhalb des Geltungsbereiches ist nur nach Westen zur bestehenden Betriebsstelle geplant. In diesem Bereich sind keine hochwertigen Strukturen betroffen. Die vorhandenen Bäume werden nicht tangiert. Es wird keine Straße gequert. |
| | | Festsetzungen<br>Die Festsetzungen sollten um die folgenden Punkte ergänzt werden:<br>- Benennung eines Mindestabstands zwischen den Modulreihen<br>- Konkretisierung der Vorgaben für eine extensive Beweidung bzw. Mahd mit Abräumen | |
| | | Des Weiteren ergeht der Hinweis, dass für die Sicherung der planexternen Ausgleichsmaßnahme (Heckpflanzung) ein öffentlich-rechtlicher Vertrag erforderlich ist, da in den Festsetzungen eigentlich keine Maßnahme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereichs gesichert werden können. Die Rechtmäßigkeit der entsprechenden Festsetzung Nr. 5.3 sollte daher nochmals überprüft werden. | |
| | | <u>5. Straßenbaubehörde</u><br>Das Landratsamt Tuttlingen nimmt als Untere Straßenbaubehörde zum Bebauungsplanverfahren „Bodenseewasserversorgung - PVA“ der Gemeinde Aldingen wie folgt Stellung: | |
| | | Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich ca. 2,0 km südwestlich von Aldingen im Gewann Brühl und grenzt mit seinem südlichen Teil an die Kreisstraße 5910. Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets ist über das westlich angrenzende Betriebsgelände vorgesehen. | Kenntnisnahme |
| | | Seitens der Straßenbaubehörde bestehen unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Auflagen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan: | |
| | | - Die westlich angrenzende Betriebsstelle der Bodenseewasserversorgung hat in einem weiteren, hiervon unabhängigen Verfahren, die Herstellung eines neuen Anschlusses an die Kreisstraße 5910 beantragt. Wenn nun, wie vorgesehen, die verkehrliche | Wird zur Kenntnis genommen. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist lediglich während der Bauphase zu |

| Lfd. Nr. | Name | Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | | Erschließung des Plangebiets über die Betriebsstelle erfolgen soll, bedeutet dies im Umkehrschluss eine erhöhte Frequentierung des neu herzustellenden Anschlusses an die Kreisstraße. Durch die erhöhte Frequentierung ergibt sich ein Erfordernis für die Herstellung einer Verkehrsanbindung, welche den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) entspricht. Die Anbindung sollte sich daher innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden. Sie ist infolgedessen im Detail mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. | erwarten. Während des laufenden Betriebs wird die Fläche nur zu Wartungszwecken befahren. |
| | | - Die geplante Umzäunung des Plangebiets ist gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) zu gestalten. Als passiv sicher werden Rohrpfosten mit einem Durchmesser d ≤ 76,1 mm mit einer Wanddicke t ≤ 2,9 mm aus Stahl sowie d ≤ 76,0 mm mit einer Wanddicke t ≤ 3,00 mm aus Aluminium angesehen. Wir bitten in diesem Zusammenhang um Vorlage von technischen Angaben über den geplanten Zaun. | Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. |
| | | - Aus dem Plangebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Kreisstraße und deren Entwässerungseinrichtungen zugeleitet werden. | Das anfallende Niederschlagswasser wird in den darunter liegenden Wiesen versickern. Abwasser fallen keine an. |
| | | - Sollten Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächten u. ä.) der Kreisstraße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür die Gemeinde zu tragen. Erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. | Wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung ist nicht vorgesehen. |
| | | - Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Kreisstraße, insbesondere für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde/ Landkreis Tuttlingen vorgenommen werden dürfen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | - Eine Blendwirkung aus dem Plangebiet auf die Verkehrsteilnehmer muss ausgeschlossen sein. | Es werden Solarpaneele mit Anti-Reflexions-Beschichtungen verbaut. |
| | | <u>6. Wasserwirtschaftsamt</u><br>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan | |
| | | **Sachgebiet: Kommunales Abwasser**<br>Das anfallende Niederschlagswasser muss über eine ausreichend (mindestens 30 cm) mächtige bewachsene Oberbodenschicht breitflächig zur Versickerung gebracht werden. | Das anfallende Niederschlagswasser wird in den darunter liegenden Wiesen versickern. |
| | | **Sachgebiet: Altlasten** | |

| Lfd. Nr. | Name | Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | | Die geplante Maßnahme K1 Heckenpflanzung grenzt im Osten an die Altablagerung AA Brühl an.<br>Wenn keine Erdarbeiten/ Geländemodellierungen vorgenommen werden, bestehen keine Bedenken.<br><br>**Sachgebiet: Bodenschutz**<br><u>Schutzgut Fläche:</u><br>Der Flächenbedarf ist begründet.<br>Der Flächennutzungsplan soll parallel geführt werden.<br><u>Eingriff/Ausgleich:</u><br>Im Umweltberichtvorentwurf, Stand April wurde der Eingriff in das Schutzgut Boden innerhalb des Geltungsbereichs 51.805 m² und einer Versiegelungsfläche von 514 m² ermittelt.<br>Die Bilanz berücksichtigt dabei einen geringfügigen pauschalen Verlust von 10 % des ermittelten Kompensationsbedarfes.<br>Am Baustandort stehen stauwasserbeeinflusste Ton-/Lehmböden (Pelosole/Pseudogleye) an.<br>Bei verdichtungsempfindlichen Böden nach DIN 19639 können Bodenverdichtungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hier sollte ein Verlust von 10 % der zu Bauzeiten zu beanspruchenden Fläche angesetzt werden.<br>Wir bitten den Fachgutachter um Prüfung im Bodenschutzheft 24 (Fortschreibung 2024, Eingriffsbewertung bei Bodenverdichtung bei Baumaßnahmen).<br>Für das Vorhaben wird zwar aufgrund der flächenhaften Ausdehnung des Vorhabens, insbesondere zur Vermeidung/Minimierung von Bodenverdichtungen während der Bauzeit, die Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes (BSK) ab 5.000 m² und die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) ab 10.000 m² erforderlich.<br>Das Bodenschutzkonzept kann zusammen und Teil eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) mit eigenem Kapitel sein, oder in einem eigenständigen, separaten Dokument abgehandelt werden.<br>Spätestens im Rahmen der Baugenehmigung ist das Bodenschutzkonzept der Bodenschutzbehörde zur Beurteilung vorzulegen.<br>Es wird angegeben, dass ein Grasweg angelegt werden soll.<br>Dieser wird in den Antragsunterlagen/Bilanzunterlagen (noch) nicht dargestellt.<br>Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Anlage des Wegs mutmaßlich um einen naturschutzrechtlichen Eingriff in das Schutzgut Boden handelt. | Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Geländemodellierungen sind ausgeschlossen.<br><br>Die Bilanz wird angepasst und ein Abschlag der Bodenfunktionen im Bereich der nicht versiegelten Bereiche um 0,1 abgezogen.<br><br>Seit der LBO-Novelle ist keine Baugenehmigung mehr erforderlich.<br>Das Anlegen eines Grasweges außerhalb des Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen. Östlich des Geltungsbereiches wird eine Fläche von Bebauung und Gehölzen freigehalten, über die die Gemeinde bei Bedarf Zugang zum Wald hätte. Diese dient als Ersatz für das Flurstück |

| Lfd. Nr. | Name | Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | | Da die Anlegung des Grasweges außerhalb des Geltungsbereichs aufgrund der Errichtung der Photovoltaikanlage notwendig werden wird, empfehlen wir diesen Eingriff ebenfalls in dieser Bilanz mit abzuhandeln.<br>Falls bekannt ist, wo die Anschlussleitungen geführt werden sollen, ist dies darzustellen und ggf. mit zu bilanzieren.<br>Falls dies nicht möglich ist, wird für den Grasweg, oder für die Verlegung von Anschlussleitungen außerhalb des Geltungsbereichs ein gesondertes Verfahren notwendig.<br>Zu einem schutzgutübergreifenden Ausgleich bestehen unserseits grundsätzlich keine Bedenken. | 5431, das zukünftig innerhalb des Geltungsbereiches liegen wird. Die Anlage eines Weges ist nicht geplant. |
| | | <u>Vermeidung/Minimierung:</u><br>In der Planungsphase sowie bei Umsetzung der Baumaßnahmen sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sorgsame, haushälterische und schonende Umgang mit Boden sowie die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen, zu berücksichtigen.<br>Nachfolgende Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen sind in den Festsetzungen oder den Hinweisen im Bebauungsplan zusätzlich aufzunehmen. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind diese Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung durch den Planer/Architekten, die Baufirma, den Bauherrn sicherzustellen.<br>Im Umweltbericht werden bereits Belange des Bodenschutzes berücksichtigt. | Kenntnisnahme |
| | | Wir bitten Nachfolgendes in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Hinweise mit aufzunehmen:<br>- Schädliche Bodenveränderungen wie die Bodenverdichtung und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden.<br>- Auf Geländemodellierungen ist zu verzichten.<br>- Bei den Bodenarbeiten (Bauvorhaben/Rückbauarbeiten) sind die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 einzuhalten, sowie die Inhalte und Maßnahmen des Bodenschutzkonzepts durch die bauausführenden Personen (Bauherr, Baufirma) zu berücksichtigen.<br>- Das Bodenschutzkonzept soll die notwendigen Maßnahmen zum Bodenschutz (gemäß DIN 19639) insbesondere zur Vermeidung von Verdichtungen, nachweisen, die Baustraßen, Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Tabuflächen, darstellen und Bodenfeuchte, Maschineneinsatz bodenschonende Maßnahmen (Verwendung von Baggermatten, oder Ähnliches) berücksichtigen. Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dürfen nicht beansprucht werden und sind entsprechend zu schützen. | Die Anmerkungen werden, sofern nicht bereits enthalten, unter Hinweise aufgenommen. |

| Lfd. Nr. | Name | Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | | Die Hinweise, das Hinweispapier zur Anwendung des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im Rahmen der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 06.02.2023) sind zu beachten.<br>- Der Baubeginn ist der Bodenschutzbehörde anzuzeigen und der verantwortliche Ansprechpartner (bodenkundliche Baubegleitung) ist der Bodenschutzbehörde zu benennen.<br>- Nach Beendigung der Betriebszeit ist der vollständige Rückbau der baulichen Anlagen, inklusive. Zäune, durchzuführen.<br>- Die natürlichen Bodenfunktionen sind ertragsfähig, den ursprünglichen Verhältnissen entsprechend wiederherzustellen, um die Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung freigeben zu können.<br><br>7. Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes<br>Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 5 | Netze BW, 24.04.2025 | Im Bereich des Bebauungsplanes befindet sich 20-kV-Kabel der Netze BW GmbH, in dem beigefügtem Plan rot dargestellt, deren Bestand gesichert sein muss. Etwaige Leitungsanpassungs- und Sicherungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.<br>Wir bitten Sie, sämtliche im Plan dargestellten 20-kV-Kabel außerhalb des öffentlichen Bereiches durch die Aufnahme von Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) in den Bebauungsplan aufzunehmen und diese in den Planzeichnungen mit Schutzstreifen zu kennzeichnen. Der Schutzstreifen für diese 20-kV-Kabel beträgt 0,5 m rechts und links der Kabeltrasse.<br>In den Textteil bitten wir aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen eine Bebauung oder eine andere Nutzung z.B. auch Bepflanzung von Bäumen nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung der Netze BW GmbH zulässig ist.<br>Wir möchten Sie jedoch noch darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keine Zusage zum Anschluss von Erzeugungsanlagen an das Netz der Netze BW GmbH darstellt. Der Antrag zur netztechnischen Prüfung einer geplanten Rücklieferanlage ist deshalb gesondert mit allen aussagefähigen Unterlagen bei uns einzureichen.<br>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. | Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Leitungen sowie Schutzstreifen werden zum Entwurf ergänzt.<br><br>Wird zur Kenntnis genommen. Die Aufnahme in den Textteil wird zugesichert.<br><br>Wird zur Kenntnis genommen. |

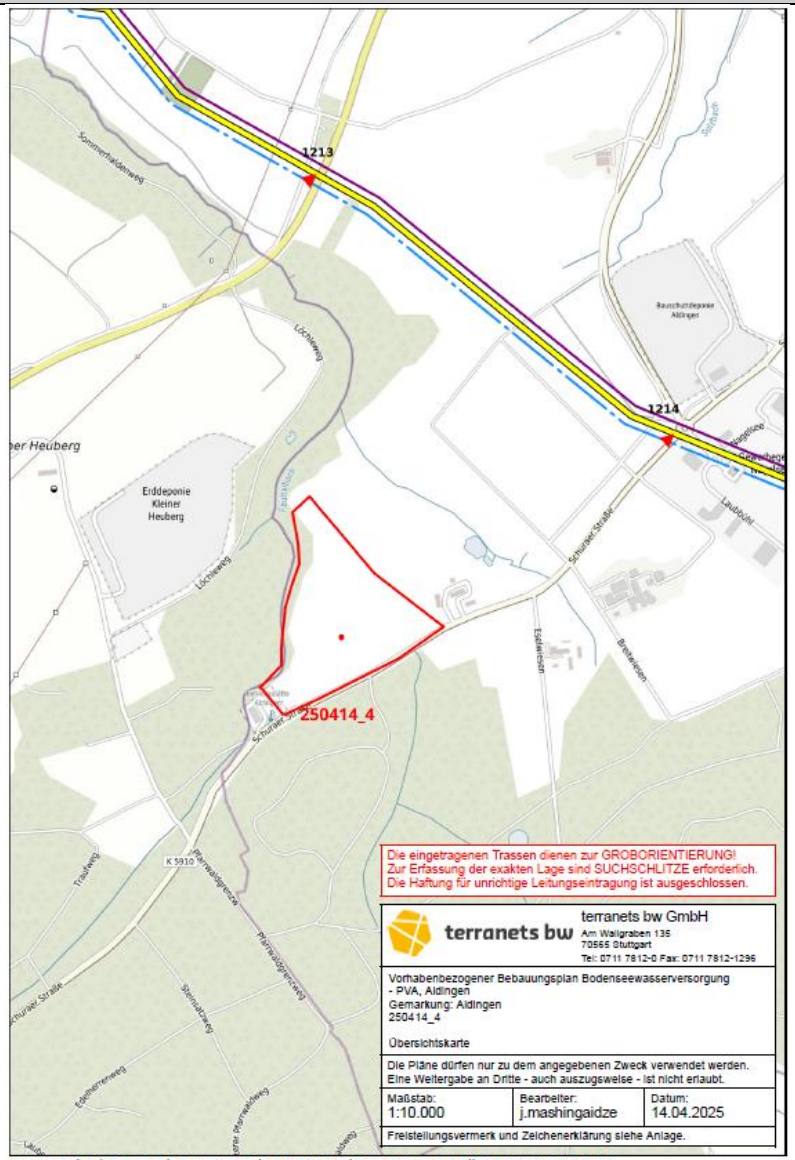
| Lfd. Nr. | Name | Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | |  | |
| 6 | Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 28.04.2025 | 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen<br>1.1 Geologie<br>Im Untergrund des Plangebietes liegen die Festgesteinseinheiten "Opalinuston-Formation", "Jurensismergel-Formation", "Posidonienschiefer-Formation" und "Amaltheenton-Formation" vor.<br>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | 1.2 Geochemie<br>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. | Wird zur Kenntnis genommen. |

| Lfd. Nr. | Name | Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | | 1.3 Bodenkunde<br>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen.<br>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.<br>Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen.<br>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.<br>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind. | Wird zur Kenntnis genommen und, sofern nicht bereits enthalten, unter Hinweise ergänzt. |
| | | 2. Angewandte Geologie<br>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Über-sichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht | Wird zur Kenntnis genommen. |

| Lfd. Nr. | Name | Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | | vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. | |
| | | 2.1 Ingenieurgeologie<br>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:<br>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.<br>Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.<br>Die anstehenden Gesteine können in Hanglage oder bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen neigen.<br>In der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg ist eine Hinweisfläche / sind Hinweisflächen für Rutschungsgebiete in der Umgebung eingetragen.<br>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sicker-becken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.<br>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenn-werten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. | Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zum Entwurf ergänzt. |
| | | 2.2 Hydrogeologie<br>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.<br>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. | Wird zur Kenntnis genommen. |

| Lfd. Nr. | Name | Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | | 2.3 Geothermie<br>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | 2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)<br>Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | 3. Landesbergdirektion<br>3.1 Bergbau<br>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.<br>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | Allgemeine Hinweise<br>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)<br>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.<br>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet<br>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.<br>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.<br>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 7 | Regierungspräsidium Freiburg – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz, 16.05.2025 | vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Bebauungsplanverfahren. Unsere raumordnerische Stellungnahme erfolgt im Rahmen des erforderlichen Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. | Wird zur Kenntnis genommen. |

| Lfd. Nr. | Name | Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| 8 | Stadtverwaltung Spaichingen, 19.05.2025 | Zum aktuellen Zeitpunkt hat die Stadt Spaichingen keine Einwände.<br><br>Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 9 | Telekom GmbH, 30.04.2025 | gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen:<br><br>im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.<br>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.<br>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.<br><br>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.<br><br>Die Kontaktdaten lauten:<br>Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei)<br>Web: https://www.telekom.de/bauherren | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 10 | Terranets bw GmbH, 14.04.2025 | Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.<br>Wie Sie im beigefügten Übersichtsplan erkennen können, verlaufen nordöstlich des angefragten Bereiches Anlagen der terranets bw GmbH. Sollte sich Ihr Bauvorhaben in diesen Bereich fortbewegen, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung. | Wird zur Kenntnis genommen. |

| Lfd. Nr. | Name | Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | |  | |

| Lfd. Nr. | Name | Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| 11 | Vodafone West GmbH, 07.05.2025 | Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. | Wird zur Kenntnis genommen. |